

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen

A. Problem und Ziel

Das bürgerschaftliche Engagement gewinnt in unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Angesichts der Haushaltslage von Bund und Ländern ist es besonders zu begrüßen, wenn Aufgaben, die bisher von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen wahrgenommen wurden, nun durch das besondere Engagement von ehrenamtlich Tätigen erfüllt werden. Auch in der kirchlichen Gemeindearbeit ist das Engagement ehrenamtlich Tätiger unverzichtbar. Dabei ist die Wahrnehmung dieser Aufgaben auch mit Gefährdungsrisiken verbunden. Dies erfordert solidarischen Schutz. Der Entwicklung ist Rechnung zu tragen, indem der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne einer übergeordneten Kollektivverantwortung auf weitere Personengruppen ausgedehnt wird.

Zugleich erfordern Globalisierung und internationale Aufgaben ein Handeln auch über Landesgrenzen hinaus. Deutschland stellt sich seiner Verantwortung. Personen, die bei internationalen Organisationen Aufgaben übernehmen oder als Auslandslehrer oder in sonstiger Funktion eine im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit in einer staatlichen deutschen Einrichtung im Ausland wahrnehmen, benötigen ebenfalls den Schutz der Solidargemeinschaft.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen die Erweiterung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes um weitere Personengruppen oder durch zusätzliche Leistungen bei Tätigkeiten in besonderen Gefahrenbereichen vor. Dabei handelt es sich um:

- bürgerschaftlich Engagierte, die in privatrechtlichen Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung von öffentlich-rechtlichen Institutionen tätig werden,
- ehrenamtlich Tätige, die sich in Gremien von Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften engagieren,
- gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, die die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung erhalten,
- ehrenamtliche Helfer in Rettungsunternehmen,
- Personen, die bei internationalen Organisationen Aufgaben wahrnehmen, sowie Auslandslehrer,
- deutsche und nicht deutsche Ortskräfte, die Tätigkeiten bei deutschen Einrichtungen im Ausland ausüben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Mehrausgaben ergeben sich für die Kommunen durch die Erweiterung der Pflichtversicherung bürgerschaftlich Engagierter, die in privatrechtlichen Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune Aufgaben übernehmen. Die Höhe der Mehrausgaben wird auf jährlich etwa 150 000 Euro geschätzt.

Für den Bund entstehen Mehrausgaben durch die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Tätigkeiten in internationalen Organisationen. Der Umfang dieser Tätigkeiten lässt sich nicht abschätzen, daher lassen sich diese Ausgaben gegenwärtig nicht quantifizieren. Es handelt sich nach derzeitigen Schätzungen jedoch um eine relativ kleine Personengruppe (unter 100 Personen), so dass die zusätzliche Kostenbelastung gering sein dürfte.

Im Bereich von Auslandslehrern und Ortskräften hat der Bund bislang schon eine Kostenerstattung bei Unfällen vorgenommen, so dass Mehrkosten durch die Aufnahme in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht entstehen.

2. Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Mehrbelastungen in Höhe von ca. 4 Mio. Euro jährlich ergeben sich für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften durch Erweiterung der Pflichtversicherung für die in ihrem Verantwortungsbereich ehrenamtlich Engagierten. Mehrbelastungen entstehen für einzelne gemeinnützige Organisationen, soweit von der Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger Gebrauch gemacht wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 14. Oktober 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident.

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungs-
rechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

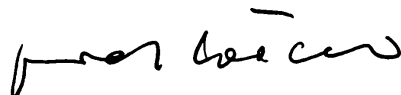
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 7 der Bundestagsdrucksache 15/3439.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen versucht die Bundesregierung, dem in unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewinnenden bürgerschaftlichen Engagement Rechnung zu tragen. Dieses Ziel wird vom Bundesrat begrüßt.

Der Bundesrat erinnert die Bundesregierung jedoch nachdrücklich daran, die im Zuge der Beratungen des Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Sozialgerichtsgesetzes gefasste Entscheidung des Bundesrates umzusetzen, mit der die Bundesregierung aufgefordert worden war, im Rahmen der Gesamtreform der sozialen Sicherungssysteme auch die gesetzliche Unfallversicherung auf die gewandelten Bedingungen des europäischen Binnenmarktes und einer globalisierten Wirtschaft neu auszurichten sowie die gesetzliche Unfallversicherung sowohl bei den versicherten Risiken wie bei den Leistungen auf das langfristig finanzierbare zu konzentrieren.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1, 9a bis 9c – neu – und Nr. 11**Buchstabe b – neu –**

(Inhaltsübersicht, § 128 Abs. 1

Nr. 1a – neu –, Abs. 3 und 4, § 129 Abs. 1

Nr. 1a – neu –, Abs. 3 und 4, § 129a – neu –
und § 136 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 SGB VII)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt gefasst:

„§ 98 Anrechnung anderer Leistungen“.

b) Nach der Angabe zu § 129 wird eingefügt:

„§ 129a Zuständigkeiten bei gemeinsamer Beteiligung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden an einem Unternehmen“.

b) Nach Nummer 9 sind folgende Nummern einzufügen:

„9a. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nr. 1 wird eingefügt:

„1a. für Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Land

a) unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt ist oder

b) auf deren Organe es einen ausschlaggebenden Einfluss hat,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 1a können der sonst zuständigen Berufsgenossenschaft beitreten oder zum Ende eines Kalenderjahres aus der Berufsgenossenschaft austreten.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

9b. § 129 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nr. 1 wird eingefügt:

„1a. für Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände

a) unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt sind oder

b) auf deren Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss haben,“.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird die Verweisung „Absatz 3“ durch die Verweisung „Nr. 1a“ ersetzt.

9c. Nach § 129 wird eingefügt:

„§ 129a

Zuständigkeiten bei gemeinsamer Beteiligung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden an einem Unternehmen

(1) Zur Feststellung der Voraussetzungen für die Zuständigkeit von Unfallversicherungsträgern im Landesbereich oder im kommunalen Bereich sind Beteiligungen von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammenzurechnen.

(2) Bei einer gemeinsamen Beteiligung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden, richtet sich die Zuständigkeit nach der mehrheitlichen Beteiligung.

(3) Bei gleicher Beteiligung des Bundes mit Ländern ist der Unfallversicherungsträger im Landesbereich zuständig. Bei gleicher Beteiligung des Bundes mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder von Ländern mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden ist der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich zuständig.

(4) Bei gleicher Beteiligung von Ländern oder von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden erfolgt die Festlegung der Zuständigkeit im gegenseitigen Einvernehmen der betroffenen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten hinsichtlich des gemeinsamen ausschlaggebenden Einflusses von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf die Organe des Unternehmens entsprechend.“

c) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

„11. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bei nach § 2 Abs. 1 ... < weiter wie Vorlage >“.

b) In Absatz 4 werden die Wörter ‚der öffentlichen Hand‘ durch die Wörter ‚des Bundes, die Eisenbahn-Unfallkasse und die Unfallkasse Post und Telekom‘ ersetzt.“

Begründung

Die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Übernahme von Unternehmen zu Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand im kommunalen und im Landesbereich haben zu erheblicher Rechtsunsicherheit und infolgedessen zu einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand und zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten geführt.

Die meisten Tochterfirmen selbständiger Unternehmen der öffentlichen Hand sind räumlich und organisatorisch sehr eng mit den Mutterunternehmen verzahnt und verfügen häufig nur über eine geringe Mitarbeiterzahl, so dass sich bei unterschiedlicher unfallversicherungsrechtlicher Zuständigkeit ein erheblich erhöhter Präventionsaufwand ergäbe.

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen entsteht die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand im kommunalen und im Landesbereich zukünftig nicht mehr durch langwierige und streitbefangene Übernahmeverfahren sondern Kraft Gesetzes. Voraussetzung ist, dass die öffentliche Hand an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt ist oder auf deren Organe einen ausschlaggebenden Einfluss hat. Das Kriterium der Erwerbswirtschaftlichkeit hat sich als völlig ungeeignet erwiesen und wird nicht mehr herangezogen.

Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben ihre Zuständigkeit sowohl für bestehende als auch für neue Unternehmen durch Bescheid festzustellen (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

Durch die Neuregelung werden Doppelzuständigkeiten vermieden und der Verwaltungsaufwand reduziert. Gleichzeitig wird einer unsachgemäßen Zersplitterung der Unfallversicherung der öffentlichen Hand unter Beachtung des Zuständigkeitsbereichs der gewerblichen Berufsgenossenschaften vorgebeugt.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 129a.

Zu Buchstabe b

Nummer 9a (§ 128)

Buchstabe a

Durch die neu eingefügte Nummer 1a wird eine Regelzuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich für selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand normiert. Voraussetzung ist, dass das Land an dem Unternehmen überwiegend beteiligt ist oder auf dessen Organe einen ausschlaggebenden Einfluss hat. Die Voraussetzungen sind unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens (Privatrecht oder öffentliches Recht) alternativ erfüllbar.

Weiterhin wird klargestellt, dass die Beteiligung unmittelbar oder auch mittelbar bestehen kann. Der Begriff „mittelbar“ umfasst dabei sowohl die überwiegende Beteiligung über Zwischeninstitutionen (Mutter- und Tochterunternehmen) als auch durch Aufbringen der notwendigen geldlichen Mittel zum Betrieb des Unternehmens, z. B. durch institutionelle Förderungen.

Die Zuständigkeit bei Mischbeteiligungen mit dem Bund, anderen Ländern oder Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden regelt § 129a.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Absatz 1.

Buchstabe c

Folgeänderung zu Absatz 1. Die Durchführung aufwändiger Übernahmeverfahren entfällt.

Nummer 9b (§ 129)

Buchstabe a

Durch die neu eingefügte Nummer 1a wird eine Regelzuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich für selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand normiert. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverband an dem (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Unternehmen unmittelbar oder auch mittelbar überwiegend beteiligt ist oder auf dessen Organe einen ausschlaggebenden Einfluss hat.

Die Zuständigkeit bei Mischbeteiligungen mit dem Bund, anderen Ländern oder Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden regelt § 129a.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Absatz 1. Die Durchführung aufwändiger Übernahmeverfahren entfällt.

Buchstabe c

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch selbständige Ausnahmegewerbe weiterhin in die Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften fallen.

Nummer 9c (§ 129a)

Durch § 129a wird die unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit bei gemeinsamer überwiegender Beteiligung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Unternehmen geregelt.

Nach Absatz 1 sind bei der Feststellung des zuständigen Unfallversicherungsträgers nach § 128 Abs. 1 und § 129 Abs. 1 Beteiligungen von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Unternehmen der öffentlichen Hand zusammenzurechnen.

Nach Absatz 2 ist für die Zuständigkeit die mehrheitliche Beteiligung ausschlaggebend. Ist der Bund mehrheitlich an dem Unternehmen beteiligt, gilt § 125 Abs. 3.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit im Falle gleicher Beteiligung.

Nach Absatz 4 ist bei gleicher Beteiligung von Ländern oder von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden ein gegenseitiges Einvernehmen der betroffenen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand über die Zuständigkeit herzustellen. Dies ist insbesondere bei mehreren Firmensitzen sinnvoll.

Die Absätze 1 bis 4 sind im Falle eines gemeinsamen ausschlaggebenden Einflusses entsprechend anzuwenden (Absatz 5).

Zu Buchstabe c

Buchstabe a

Bisheriger Text.

Buchstabe b

Folgeänderung zur Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich und im kommunalen Bereich Kraft Gesetzes. Die Regelung stellt klar, dass diese Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Beginn und Ende der Zuständigkeit durch schriftlichen Bescheid festzustellen haben.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a und b SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 2 Abs. 1 Nr. 10 in den Buchstaben a und b jeweils die Wörter „oder mit Zustimmung“ durch die Wörter „oder mit Einwilligung in schriftlicher Form“ zu ersetzen.

Begründung

Aus der Ausweitung des versicherten Personenkreises der ehrenamtlich Tätigen ergeben sich für Gebietskörperschaften und Staat als Träger der Unfallkassen Mehrausgaben, die im Gesetzentwurf mit jährlich 150 000 Euro mit Sicherheit zu niedrig angesetzt sind. Es kommt deshalb darauf an, eine unkontrollierte Ausweitung des versicherten Personenkreises von vornherein zu vermeiden. Eine bloße Zustimmung (auch nachträglich) einer Gebietskörperschaft/Religionsgemeinschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit für privatrechtliche Organisationen darf daher nicht ausreichen, um den Versicherungsschutz herbeizuführen. Mit der Formulierung „oder mit Einwilligung in schriftlicher Form“ wird sichergestellt, dass die Gebietskörperschaft/Religionsgemeinschaft ihre Zustimmung vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. vor Eintritt eines Versicherungsfalles erteilt haben muss und Zweifelsfälle einer konkludenten Einwilligung ausgeschlossen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe c SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen nehmen eigene wirtschaftliche Interessen wahr, die ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien und Kommissionen dieser Organisationen hat daher keinen unmittelbaren Bezug zum Gemeinwohl. Ihre Einbeziehung in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist ein Fremdkörper und würde entsprechende Forderungen anderer wirtschaftlicher Interessenvereinigungen nach sich ziehen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 – neu – SGB VII)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. In § 3 Abs. 1 werden nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 und 4 angefügt:

„3. Personen, die

- a) im Ausland bei einer staatlichen deutschen Einrichtung beschäftigt werden,
- b) im Ausland von einer staatlichen deutschen Einrichtung anderen Staaten zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden;

Versicherungsschutz besteht nur, soweit die Personen nach dem Recht des Beschäftigungsstaates nicht unfallversichert sind,

4. ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte.“

Begründung

Die neu eingefügte Nummer 4 ermöglicht insbesondere den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand, weitere ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte, die nicht kraft Gesetzes versichert sind, per Satzung in den Versicherungsschutz einzubeziehen und die Voraussetzungen dafür zu regeln. Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen mit dem Versicherungsschutz im ehrenamtlichen Bereich können die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand so zu einer Verbesserung der sozialen Absicherung der ehrenamtlich engagierter Personen zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen beitragen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5a – neu – (§ 72 Abs. 1 Satz 2 – neu – SGB VII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. In § 72 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Tritt der Versicherungsfall vor- oder während der Schul- oder Berufsausbildung ein, wird die Rente erst von dem Tag an gezahlt, der auf den Tag folgt, an dem die Ausbildung ohne den Versicherungsfall voraussichtlich beendet worden wäre.“

Begründung

Die Verletztenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung dient dazu, für den infolge des Arbeitsunfalls eintretenden Erwerbsschaden (Erwerbsminderung), einen pauschalen Schadenersatz zu leisten. Während der Ausbildung (Schul- und Berufsausbildung) kann ein Erwerbsschaden nicht eintreten.

Dementsprechend ist der Rentenbeginn für Versicherte, die sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch in der Ausbildung befinden, auf den Zeitpunkt nach Ende der Ausbildung zu verlegen.

Auch in Österreich gewährt die Schülerunfallversicherung Renten frühestens ab Beendigung des Schulbesuchs und darüber hinaus erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung begrüßt die zustimmende Haltung des Bundesrates zum Ziel des Gesetzentwurfs, der zunehmenden Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements in unserer Gesellschaft Rechnung zu tragen.

Zu der zugleich eingebrachten Entschließung nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Der Bundesrat wiederholt hier eine Aufforderung, die er schon im Mai 2003 bei seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Sozialgerichtsgesetzes ausgesprochen hat (Bundratsdrucksache 231/03 Beschluss, S. 6). Die Bundesregierung hat dazu erklärt, dass sich Organisation, Leistungen und Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung bewährt haben. Die Unfallversicherung ist ein effektives und leistungsstarkes System zur Prävention, Rehabilitation und Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Gleichwohl hat die Bundesregierung zugesagt zu prüfen, ob die gewandelten Bedingungen des europäischen Binnenmarktes Anlass geben, Änderungen und Anpassungen in der Unfallversicherung vorzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Spezialregelungen für einen abgrenzbaren Personenkreis ehrenamtlich Engagierter und weiterer Personen, die in besonderer Weise dem Allgemeinwohl dienen. Mit Blick auf diese Zielsetzung kann die Prüfung umfassender Reformüberlegungen zum Gesamtsystem der gesetzlichen Unfallversicherung in dieses Verfahren nicht einzogen werden. Die Bundesregierung wird gleichwohl die Prüfung der allgemeinen Rahmenbedingungen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung fortführen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 1, Nr. 9a bis 9c – neu – und Nr. 11b – neu –)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass im Bereich der Zuständigkeitsregelungen für Unternehmen der öffentlichen Hand durch zunehmende Privatisierungen in der Praxis vermehrt Zuständigkeitskonflikte mit den gewerblichen Berufsgenossenschaften auftreten. Der Vorschlag, die Zuständigkeit für diese Unternehmen künftig auf die Unfallkassen der Kommunen und Länder zu konzentrieren, befrachtet allerdings den Gesetzentwurf mit einer ihm sachfremden Materie.

Im Weiteren ist der aus Sicht der Bundesregierung auf Substanzsicherung der Unfallkassen gerichtete Vorschlag sachlich nicht überzeugend. Zum einen könnte stattdessen die geltende Rechtslage als Chance für die Zusammenlegung der nach wie vor mehr als 30 Unfallkassen genutzt werden. Zum anderen müssen sich privatisierte Unternehmen der öffentlichen Hand, auch den Marktrisiken stellen. Dazu zählt, dass sie sich am Lastenausgleich der gewerblichen Unfallversicherung, der strukturelle Verwerfungen zwischen den unterschiedlichen Branchen auffängt, beteiligen.

Das formal eingeräumte Wahlrecht, das diesen Unternehmen einen Wechsel von der Unfallkasse zur Berufsgenossenschaft ermöglichen soll, geht ins Leere. Das für diese Unternehmen vorgesehene Privileg, am Lastenausgleich der Erwerbswirtschaft nicht teilnehmen zu müssen, ist ein Fehl-anreiz, der regelmäßig dazu führen wird, aus Kostengründen bei der öffentlichen Unfallkasse zu verbleiben.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Anliegen des Bundesrates unter Beachtung von Erfordernissen des Wettbewerbs Rechnung getragen werden kann. Zu diesen Erfordernissen könnte die Einbeziehung der erwerbswirtschaftlich tätigen Unternehmen der öffentlichen Hand in das Lastenausgleichsverfahren der gewerblichen Unternehmen gehören.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Die Bundesregierung wird das Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag aufgreifen und prüfen, ob stattdessen das Recht zur freiwilligen Versicherung gegen Beitragszahlung eingeräumt werden kann.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 3)

Die Bundesregierung wird das Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Sie gibt dabei Folgendes zu bedenken: Die Begründung einer Pflichtversicherung von ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten kraft Satzung der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand würde allerdings voraussetzen, dass die hinter diesen Unfallversicherungsträgern stehenden Kommunen und Länder den Versicherungsschutz finanzieren müssen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Bereits nach geltendem Recht sind Unfallrenten an Kinder und Jugendliche je nach Alter gegenüber sonstigen Unfallrenten deutlich abgesenkt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Kindergartenkinder noch gar nicht und Schüler erst mit zunehmendem Alter und auch nur gelegentlich gegen Entgelt tätig sind. Unfallrenten kompensieren neben dem Erwerbsschaden auch den Gesundheitsschaden. Soweit daher etwa ein fünfjähriges Kind, das im Kindergarten einen Unfall erlitten hat, nur den Bruchteil der entsprechenden Vergleichsrente eines Erwachsenen erhält, kommt darin zum Ausdruck, dass mit dieser abgesenkten Rente ausschließlich dessen Gesundheitsschaden ausgeglichen werden soll.

Der Schutz speziell der Schüler-Unfallversicherung würde deutlich verkürzt. Deren Einführung war von der Absicht getragen, namentlich den Schulfrieden zu stärken. Die Be-

troffenen müssten wieder Haftpflichtprozesse führen. Der schulische Alltag wäre erneut insbesondere durch Schmerzensgeldforderungen zwischen Schülerinnen und Schülern untereinander sowie zwischen diesen und den Lehrkräften belastet. Ein Grundprinzip der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht. Diese Ablösung der zivilrechtlichen Haftung erfolgt auch in der Schüler-Unfallversicherung als Ablösung der Haftpflicht des Schulhoheitsträgers. Der Gesundheitsschadensausgleich muss als integraler Bestandteil der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten bleiben. Der Vorschlag des Bundesrates würde diesen Schutz ausschließen, wenn auf das zivile Haftungsrecht verwiesen würde.

Ebenso ist die Streichung der Unfallrenten für Auszubildende abzulehnen. Auszubildende haben über den Gesundheitsschadensausgleich hinaus Anspruch auf einen anteiligen pauschalierten Erwerbsschadensausgleich, anderenfalls würden sie auf zivilrechtliche Haftungsansprüche verwiesen. Auch dies wäre systemwidrig und dem Schul- und Betriebsfrieden nicht dienlich. Es ist auch sachgerecht, bei der Bemessung des Erwerbsschadensausgleichs an die Ausbildungsvergütung anzuknüpfen.

